

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Mauri Paustian

§ 81 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Rechtliche Einordnung – Erläuterungen zum § 81 SGB VIII

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 des SGB VIII verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe dazu, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Um dieses Ziel angemessen und erfolgreich umzusetzen, wird das Zusammenwirken aller Institutionen, die Einfluss auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien haben, benötigt (Tammen 2013, S. 752). Damit zeigt sich die „Querschnittsfunktion“ der Kinder- und Jugendhilfe (Schäfer 2013, S. 769). So ist die Grundorientierung der Kinder- und Jugendhilfe, „ihre Tätigkeit nicht isoliert zu betrachten, sondern immer auch den Blick auf andere Institutionen zu haben, die mit einem anderen Auftrag und Selbstverständnis auf Kinder und Jugendliche einwirken“ (Schäfer 2013, S. 769). Kinder und Jugendliche sehen sich heute vielfältigen Problemlagen ausgesetzt. Die steigenden Anforderungen an ein gelingendes Aufwachsen machen Kooperationsnetzwerke in der Kinder- und Jugendhilfe dringend erforderlich (Schäfer 2013, S. 770). Daher wird in § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen besonders betont und geregelt.

§ 81 SGB VIII richtet sich ausschließlich an die öffentlichen Träger, womit ihnen „eine Initiativfunktion für das Zustandekommen des Zusammenwirkens unterschiedlicher Handlungsbereiche und Institutionen zugewiesen [wird]“ (Schäfer 2013, S. 770). Wie die Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit anderen Bereichen ausgestaltet wird, ist den öffentlichen Trägern selbst überlassen. Diese Freiheit begründet sich unter anderem in den unterschiedlichen sozialräumlichen Bedingungen, auf welche verschieden reagiert werden soll. In vielen Bereichen wird die Zusammenarbeit beispielsweise durch Kooperationsverträge geregelt, in anderen ist sie sogar gesetzlich festgeschrieben, wie z.B. in der Schule (Schulgesetze), bei der Polizei, dem Gesundheitswesen und einigen Arbeitsagenturen (Schäfer 2013, S. 770).

Es heißt, die öffentlichen Träger haben „im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“. Damit ist zwar gemeint, dass sich die öffentlichen Träger somit „nur“ auf ihre im SGB VIII beschriebenen Arbeitsbereiche beziehen sollen, der § 81 SGB VIII führt jedoch auch Stellen auf, die außerhalb des SGB VIII liegen, wie z.B. die Polizei und die Justiz. Hierbei ist es wichtig, auf die Grenzen der Kooperation hinzuweisen, die sich unter anderem durch den Sozialdatenschutz ergeben. Geregelt wird der Datenschutz (Datenerhebung, Datennutzung, Datenübermittlung usw.) in den §§ 61 ff. SGB VIII (Schäfer 2013, S. 771, vgl. hierzu auch Infoblatt 15 und Infoblatt 16 der Clearingstelle (Stiftung SPI) und Ausführungen weiter unten).

Zwar sind freie Träger vom § 81 SGB VIII ausgeschlossen, da diese jedoch „nahezu zwei Drittel aller bestehenden Angebote und Einrichtungen anbieten und damit die größte Trägergruppe darstellen, ist eine Beteiligung dieser Träger in die örtlichen und überörtlichen Kooperationsnetze unverzichtbar“ (Schäfer 2013, S. 771).

Die ersten neun genannten Bereiche im § 81 SGB VIII stellen die Institutionen dar, die ebenfalls mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Wort „insbesondere“ weist darauf hin, dass die Liste keinesfalls als abgeschlossen betrachtet werden sollte. „Weitere Bereiche können einbezogen werden, wenn sich dies als zweckdienlich und notwendig erweist und die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe besser erreicht werden können“ (Schäfer 2013, S. 771).

Nachfolgend werden die einzelnen Nummern des § 81 SGB VIII genauer betrachtet.

Zu § 81 Nr. 1 (Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Träger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz)

Gemeint sind unter anderem die Gesundheitsbehörden, die Sozialbehörden (hier vorwiegend die Frühförderzentren und heilpädagogischen Einrichtungen), Leistungsfelder im Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf (hier spielen die Arbeitsagenturen eine wichtige Rolle), andere Sozialleistungsträger wie die Krankenkassen und die Träger der Sozialhilfe, Stellen, die für die Leistungen des Kinder- und Elterngeldes zuständig sind, sowie Versorgungsämter, die über Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz entscheiden (Schäfer 2013, S. 771 f.).

Zu § 81 Nr. 2 (Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden)

Dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Familiengerichten zusammenarbeiten sollen, ist zwar bereits in den § 50 SGB VIII geregelt, in § 81 Nr. 2 werden jedoch noch weitere Stellen miteinbezogen. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen

Jugendhilfe und den Jugendgerichten, den Justizvollzugsbehörden und den Staatsanwaltschaften ist vor allem eine Verbesserung beim Vorgehen zum Abbau von Jugenddelinquenz. Die Zusammenarbeit soll neben der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe nach dem JGG auch die Prävention und den Kinderschutz miteinbeziehen. Es handelt sich hierbei jedoch ausschließlich um die strukturelle Zusammenarbeit. Alle im JGG „einschlägigen konkreten gesetzlichen“ Vorschriften bleiben hiervon unberührt (Schäfer 2013, S. 772).

Zu § 81 Nr. 3 (Schulen und Stellen der Schulverwaltung)

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule betrifft alle Schulformen. Seitens der Kinder- und Jugendhilfe betrifft die Zusammenarbeit vor allem Wohlfahrtsverbände und kirchliche Organisationen, Jugendverbände, Sportvereine, Träger der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit und die örtlichen Jugendämter. Einheitlich ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule jedoch nicht. In allen Bundesländern bestehen eigene Schulgesetze, die die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe unterschiedlich ausgeprägt regeln (Schäfer 2013, S. 772). Beispiele für die strukturelle Zusammenarbeit finden sich z.B. bei der Tagesbetreuung von Schüler/innen (im sog. Hort), in der Schulsozialarbeit, in der Jugendarbeit, beim Erzieherischen Jugendschutz und zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sowie Psychologischen Beratungsstellen und Schulen (Wabnitz 2011, S. 912).

Zu § 81 Nr. 4 (Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens)

Die in Nr. 4 beschriebene Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Gesundheitsdienst und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens meint u.a. enge Verbindungen zwischen dem ASD und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen der Frühförderung mit der Bekämpfung von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Suchtmittelprophylaxe. Enge Beziehungen bestehen zudem im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der Präventionsansatz im Gesundheitsbereich umfasst neben medizinischen Gesichtspunkten auch soziale, ökonomische und ökologische Aspekte (Schäfer 2013, S. 773).

Zu § 81 Nr. 5 (Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen)

Hier handelt es sich vorrangig um die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, deren gesetzliche Grundlage das Schwangerschaftskonfliktgesetz ist. Durch eine frühzeitige Beratung soll ein möglichst früher Zugang zu Eltern und alleinerziehenden Frauen ermöglicht werden, um wiederum dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden. Zudem wird in Nr. 5 die Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen geregelt. Hier geht es vor allem um die Information und Beratung, die für eine wirksame Prävention wichtig sind (Schäfer 2013, S. 773).

Zu § 81 Nr. 6 (Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen)

Mit Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen sind vor allem Frauenhäuser und spezifische Mädchenhäuser gemeint, in denen Frauen und Mädchen leben, die Gewalterfahrungen und sexuellen Missbrauch erlebt haben. Auch Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, können hier Zuflucht finden. Die Zusammenarbeit

zwischen den Jugendämtern und den Einrichtungen ist nicht einheitlich. In Bezug auf die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den spezifischen Mädchenhäusern und besonderen Beratungsstellen bestehen seit einiger Zeit gesetzliche Aufträge für die Jugendämter und Landesjugendämter (Schäfer 2013, S. 773 f.).

Zu § 81 Nr. 7 (Stellen der Bundesagentur für Arbeit)

Die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den Stellen der Bundesagentur für Arbeit meint die Abstimmung der Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe mit der Bundesagentur für Arbeit (Schäfer 2013, S. 774).

Zu § 81 Nr. 8 (Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung)

Bei der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung geht es vor allem um anlassbezogene Kontakte zu den Zusammenschlüssen des Handwerks und der örtlichen Wirtschaft (Schäfer 2013, S. 774). Es kommen zudem Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie weitere Träger von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Ausbildungsbegleitung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in Betracht (Wabnitz 2011, S. 913).

Zu § 81 Nr. 9 (Polizei- und Ordnungsbehörden)

Beispiele für die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Polizei- und Ordnungsbehörden sind im Kindergarten und im außerschulischen Bereich vorzufinden. Aber auch Projekte gegen Gewalt an Schulen oder eine Zusammenarbeit mit den Frauenberatungsstellen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt bestehen. Zudem gibt es in einigen Bundesländern sogenannte Kriminalpräventive Räte, in denen Vertreter/innen sowohl aus der Polizei als auch der Kinder- und Jugendhilfe sitzen (Schäfer 2013, S. 774). Im Bereich der Jugendhilfe bestehen zudem Kooperationen zwischen der Polizei und Jugendfreizeiteinrichtungen. Auch mit der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe oder bei Inobhutnahmen bestehen Berührungspunkte (Wabnitz 2011, S. 914).

Zu § 81 Nr. 10 (Gewerbeaufsicht)

Die Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht bezieht sich vor allem auf Fragen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes und ist daher anlassbezogen (Schäfer 2013, S. 774).

Zu § 81 Nr. 11 (Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung)

Die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung hat vor allem durch die Einführung des Bachelor- und Mastersystems an Bedeutung gewonnen. Da zum Teil das Berufsanererkennungsjahr für Sozialarbeiter/innen und -pädagog/innen abgeschafft wurde, gewinnen die Kontakte zwischen der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und den Ausbildungsstätten an Bedeutung. Zudem werden Träger bei den neu eingeführten Akkreditierungsverfahren zur Anerkennung von Studiengängen zum Teil miteinbezogen. Auch gibt es durch immer neue Praxisansätze einen stetigen Aus- und Fortbildungsbedarf. Die Kooperation von Hochschulen und Universitäten mit der Kinder- und Jugendhilfe ist gegenseitig befruchtend. Auf der einen Seite lernen die Absolventen/innen ihre zukünftigen Arbeitsfelder kennen und auf der anderen Seite kön-

nen Projekte der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise durch die Hochschulen evaluiert werden (Schäfer 2013, S. 774 f.).

Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung

Nachfolgend soll auf einzelne Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu den anderen in § 81 SGB VIII genannten Bereichen eingegangen werden. Die hier dargestellte Auswahl bezieht sich vorrangig auf die Schnittstellen von der Jugendhilfe zu den Institutionen, die im Bereich der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz tätig sind, also die Schule (vgl. § 81 Nr. 3), die Polizei (vgl. § 81 Nr. 9) und die Justiz (vgl. § 81 Nr. 2). Die dargestellten Möglichkeiten und Grenzen in den Kooperationsbeziehungen zwischen den Institutionen stellen nur einen Ausschnitt dar, der keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Die Schule hat einen eigenständigen Erziehungsauftrag, der im Grundgesetz festgeschrieben ist. Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch hat zwar nur einen abgeleiteten Erziehungsauftrag, sowohl Schule als auch die Kinder- und Jugendhilfe stimmen jedoch darin überein, dass sie „die Persönlichkeit des jungen Menschen stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereiten“ wollen (AGJ 1998). Zudem gehen beide Bereiche davon aus, dass sich diese Ziele nur realisieren lassen, wenn „die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich als Bedingungsgefüge gesehen und in die pädagogische Aktivitäten einbezogen werden“ (AGJ 1998).

Damit dies gelingt sind die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe auf Kooperation angewiesen. Dies wiederum setzt voraus, dass die „Wahrung der Eigenständigkeit des jeweils anderen Kooperationspartners“ (AGJ 1998) respektiert wird. Die Angebote, die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen der beiden Bereiche sollen sich nicht gegenseitig ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Wichtig für eine gelingende Kooperation ist die Kenntnis über die Aufgaben, Arbeitsweisen und Strukturen des jeweils anderen Bereichs, wozu auch das Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation gehören (dies gilt ebenfalls für die anderen Schnittstellen, die nachfolgend erläutert werden).

Es können folgende Aufgabenbereiche der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe genannt werden (vgl. AGJ 1998; Krüger/Stange 2009, S. 18):

- Tageseinrichtungen für Kinder und Schule (z.B. Hort)
- Freizeit- und interessengebundene Angebote
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Jugendamt, Jugendarbeit)
- Kinder- und Jugendliche in besonderen Problemlagen (ASD)
- Erzieherische Hilfen (ASD)
- Erziehungs- und Familienberatung
- Jugendhilfeplanung
- SGB II- und SGB XII-Angebote
- Drogenberatung, Schuldnerberatung u. ä.

Schwierigkeiten in der Kooperation können sich durch die unterschiedlichen Strukturen und Arbeitsweisen ergeben (dies gilt nicht nur für den Bereich der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz). Die Schule arbeitet mit festgelegten Zeitstrukturen. Die Kinder und Jugendlichen unterliegen der Schulpflicht, was die Mitarbeit seitens der Schüler/innen erschwe-

ren kann. Zudem sind die Rollen der Lehrer/innen und der Schüler/innen klar festgelegt. Die Jugendhilfe innerhalb der Schule dagegen hat flexible Zeitstrukturen. Die Kinder und Jugendlichen arbeiten in der Regel freiwillig mit. Beide Seiten haben Erprobungsmöglichkeiten für verschiedene Rollen. Zudem erhalten die Kinder und Jugendlichen keine Leistungsbeurteilung, was die Arbeit erleichtern kann.

Dies zeigt, dass Schule und Jugendhilfe unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen haben, die Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit hervorrufen können. Schule hat neben einer Qualifikationsfunktion im Sinne von klassischer Bildungsvermittlung – also möglichst aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das spätere Leben in Beruf und Gesellschaft erforderlich erscheinen – auch eine Selektions- und Integrationsfunktion (Fend 1980; Schreck 2006, S. 72). Die Selektionsfunktion ergibt sich aus der Notengebung und der Vergabe von verschiedenen Schulabschlüssen, wodurch die Schule den Kindern und Jugendlichen in gewisser Weise ihren Platz in der Gesellschaft zuweist. Zudem übernimmt Schule eine Integrationsfunktion, indem sie Werte und Normen der Gesellschaft vermittelt und damit zur Stabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse beiträgt (Schreck 2006, S. 72).

Je nach gesellschaftlicher Ausrichtung und jeweiligen Zeitgeist variiert die herrschende Funktion von Schule. „Wurde in den siebziger Jahren im Rahmen der Bildungsreform eher die Integrationsfunktion von Schule thematisiert, so kann man heute beobachten, dass in der Schule eher die Selektionsfunktion überwiegt. Die Aufgabe, schwierige und leistungsschwächere Schüler zu integrieren, steht kaum mehr an. Meist ist dies der Jugendhilfe vorbehalten bzw. wird gerne an die Jugendhilfe delegiert“ (Schreck 2006, S. 72). Probleme bei der Kooperation können sich ergeben, wenn die Selektionsfunktion von Schule der Integrationsfunktion der Jugendhilfe entgegensteht.

Kinder- und Jugenddelinquenz ist in der Mehrheit episodenhaft und weit verbreitet. Aufgrund der in Deutschland herrschenden Schulpflicht ist die Schule die Institution, in welcher Kinder und Jugendliche die meiste Zeit ihres Tages verbringen müssen. Hinzu kommt eine partielle Überforderung von Pädagogen/innen. Ihnen fehlen häufig Handlungsstrategien für den Umgang mit zum Teil verhaltensauffälligen, konzentrationschwachen und frustrierten sowie gewaltbereiten Schülern/innen. Die dadurch entstehenden Konfliktpotentiale machen Schule somit auch zu einem Ort für Kinder- und Jugenddelinquenz und zu einer wichtigen Schnittstelle zur Jugendhilfe. Denn ihr wird neben der Bildungs- und Integrationsfunktion auch eine präventive Funktion im Sinne eines „wirkungsvollen Frühwarnsystems“ zugesprochen (Wabnitz 2011, S. 912).

Kooperation bedeutet häufig auch das Austauschen von Daten. In § 81 SGB VIII wird, wie bereits beschrieben, lediglich die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Schule geregelt, nicht jedoch die Zusammenarbeit mit freien Trägern, die daher eine weitere gesetzliche Regelung zum Datentransfer mit Schulen benötigen. In einigen Bundesländern wird die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zudem innerhalb der Schulgesetze bestimmt (Krüger 2009, S. 648).

Zunächst gilt, wie für andere Schnittstellen innerhalb des § 81 SGB VIII, auch für die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule das Recht auf informelle Selbstbestimmung, welches Grundrechtcharakter besitzt und daher die Annahme, man könne auf Grundlage des § 81 SGB VIII z.B. personenbezogenen Daten austauschen, erübrigt (Krüger 2009, S. 648). Als Inhaber der Datenschutzrechte gelten die jeweils betroffenen natürlichen bzw. auch juristischen Personen. Handelt es sich um Minderjährige, entscheiden grundsätzlich die Personensorgeberechtigten über den Umgang mit personenbezogenen Daten (Ausnahmen stellen

höchstpersönliche Daten dar, wie z.B. Schwangerschaftsabbruch, die von dem Betroffenen selbst entschieden werden können) (Krüger 2009, S. 648). Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, wie alle Sozialbehörden, dem Sozialdatenschutz verpflichtet, womit dem Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung Rechnung getragen wird. § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X besagt: „Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

In der Schule wird also eine Vielzahl von personenbezogenen Daten zu unterschiedlichen Zwecken wie zum Beispiel durch die Schulverwaltung, im Unterricht (z.B. Fehlzeiten, Auffälligkeiten während des Unterrichts) oder Personaldaten verarbeitet. Davon betroffen sind Schüler/innen, Erziehungsberechtigte, Lehrer/innen und sonstige Mitarbeiter/innen von Schulen. Hierfür gelten länderspezifische gesetzliche Grundlagen. Diese werden im Folgenden am Beispiel Berlins erläutert.

Datenschutz an Schulen im Falle von Berlin

Zulässig ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule, wenn das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt (§ 6 Abs. 1 BlnDSG).

§ 64 Abs. 1 des Schulgesetzes regelt, dass die Schulen, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten von Schülern/innen und den eben genannten Personen verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Daten über Schüler/innen können beispielsweise in Form eines Schülerbogens, einer Schülerkartei, im Klassenbuch oder in Akten der Sozialpädagog/innen festgehalten werden (§ 1 Abs. 3 und 4 SchuldatenV). Im Schülerbogen enthalten sind in der Regel alle Unterlagen über eine/n Schüler/in. Dies können sein: Zeugnisabschriften, Empfehlungen zum Schulanfang, Oberstufenprognosen, Unterlagen über das Verhalten in der Schule und Ordnungsmaßnahmen. Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse dürfen nur aufgeführt werden, wenn diese für die schulische Entwicklung von Bedeutung sind.

Der sonderpädagogische Förderbogen bzw. die der allgemeinen Schule davon überlassenen Kopien sind getrennt vom Schülerbogen aufzubewahren (§ 2 SchuldatenV). Dies gilt ebenso für Informationen über Schüler/innen, die im Zusammenhang mit der außerunterrichtlichen Betreuung von Sozialpädagog/innen an Schulen mit Ganztagsbetrieb gesammelt werden. Diese sind in besonderen Akten getrennt vom Schülerbogen aufzunehmen. Sie werden von dem/der Sozialpädagog/in geführt, der/die den/die Schüler/in betreut.

Die Verwendung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur zur jeweiligen Aufsichts- und Kontrollmaßnahme verwendet werden. Im Übrigen gilt § 65 SGB VIII (§ 8 SchuldatenV).

§ 9 der Schuldatenverordnung regelt zum einen, dass Schülerunterlagen so aufzubewahren sind, dass Unbefugte keine Einsicht erlangen können. Des Weiteren ist eine Einsicht von anderen Lehrkräften und Beschäftigten der Schulverwaltung nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zudem ist die Einsichtnahme zu vermerken. Die Einsicht und Auskunft von und an Erziehungsberechtigte und von und an Schüler/innen werden gesondert geregelt.

In § 10 der Schuldatenverordnung wird die Weitergabe von Schulunterlagen geregelt. In der Regel bleiben die Schülerunterlagen bei der bisher besuchten Schule, sofern ein/e Schüler/in die Schule verlässt. Schülerbogen und sonderpädagogischer Förderbogen werden bei einem Schulwechsel auf eine allgemeinbildende Schule übersandt. Bei einem Schulwechsel auf die berufliche Schule ist der Stand der Schullaufbahn mitzuteilen. Der Schülerbogen muss jedoch lediglich auf Verlangen zur Einsicht weitergegeben werden.

In § 11 der Schuldatenverordnung werden die Aufbewahrungsfristen von Schülerunterlagen geregelt. Beispielsweise müssen die Angaben im Schülerbogen und sonderpädagogischen Förderbogen dann vernichtet werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Bei Ordnungsmaßnahmen gilt grundsätzlich eine Tilgungsfrist von drei Jahren, sofern keine weitere Maßnahme ergriffen wurde.

In den Schulgesetzen ist geregelt, wann Schuldaten an Stellen des öffentlichen Bereichs übermittelt werden dürfen. Die Schule darf personenbezogene Daten an Schul- und Jugendbehörden und die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (ohne Einwilligung) weitergeben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. An andere öffentliche Stellen ist dies nur mit Einwilligung möglich oder sofern eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt (§ 64 Abs. 3 SchulG).

Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei

Basis der Sozialarbeit ist die Beziehungsarbeit zwischen den Sozialarbeiter/innen und den Kindern/Jugendlichen oder ihren Erziehungsberechtigten. Beziehungsarbeit bedeutet Vertrauen. Um Vertrauen aufzubauen, braucht es vor allem Zeit – Zeit, die der Jugendhilfe von allen Kooperationspartner/innen zugesprochen werden muss. Zeitgeben bedeutet in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei auch häufig das Zurückstellen des Wunsches nach einem schnellen Erfolg.

Die vertrauensvolle Arbeitsweise von Sozialarbeiter/innen ist für Außenstehende nicht immer nachvollziehbar. Dies hat unter anderem etwas mit dem ganzheitlichen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe zu tun. Probleme von Kindern und Jugendlichen sind in den meisten Fällen sehr vielschichtig und müssen daher von verschiedenen Seiten betrachtet werden. Dass die Hilfepläne von Sozialarbeiter/innen nach abgestimmten Standards geplant und gesteuert werden, ist gesetzlich im SGB VIII geregelt, auch wenn es für Außenstehende z.B. aufgrund langsam sichtbar werdender Ergebnisse oder „Erfolge“ in manchen Fällen nicht danach aussieht (Fritsch 2011, S. 394).

Wie bereits gesagt ist ein wesentlicher Bestandteil von Sozialer Arbeit das Vertrauen zwischen der pädagogischen Fachkraft und ihrem Klienten. Für Sozialarbeiter/innen und andere Berufsgruppen (z.B. Ärzt/innen, Psycholog/innen, Erzieher/innen u.v.m.) besteht daher generell eine gesetzliche Schweigepflicht. Diese wird in § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) geregelt. „Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB sind alle Tatsachen, die Klient/innen nur einem beschränkten Personenkreis mitteilen möchten. Das Geheimnis ist offenbart, wenn der geheime Sachverhalt (z.B. auch der bloße Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle) und die Person, auf die sich das Geheimnis bezieht, einem Anderen zur Kenntnis gelangt“ (Fritsch 2011, S. 394).

Es gibt aber auch Situationen, in denen Sozialarbeiter/innen und andere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe von der Schweigepflicht befreit werden. Eine unbefugte Offenbarung ist jedoch strafbar. Geheimnisse oder personenbezogene Daten dürfen dann weitergegeben werden, wenn die Einwilligung der Klient/innen vorliegt oder ein gesetzlicher Auftrag zur Datenweitergabe besteht, wie z.B. die Berichterstattung der Bewährungshilfe. Des Weiteren gelten für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe noch die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess, welche für Ärzt/innen, Psychotherapeut/innen und Hebammen nicht gelten. Ausgenommen sind hier jedoch Sozialarbeiter/innen, die in anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung arbeiten. „In der Folge heißt das, dass die deutliche Mehrheit der Sozialarbeiter/innen ihre Klienten/-innen darauf hinweisen müsste, dass sie im Zweifelsfall in einem Strafverfahren (vor Gericht, nicht bei einem Ermittlungsverfahren der Polizei) gegen sie aussagen müssten“ (Fritsch 2011, S. 395).

Im Zusammenhang mit den ausgeführten Datenschutzregelungen und der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei ist noch die Anzeigepflicht von Straftaten zu nennen. Genauso wie normale Bürger/innen müssen auch Sozialarbeiter/innen vollendete Straftaten nicht

anzeigen. Anders sieht dies bei der Kenntnis über bestimmte geplante Straftaten aus. Eine Liste der anzuzeigenden Straftaten ist dem § 138 StGB zu entnehmen. Für die Jugendhilfe finden sich in der Liste unter anderem folgende relevante Straftaten: Raub (§ 249 ff. StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB) oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 StGB). Wichtig hierbei ist, dass die/der Sozialarbeiter/in „glaubhaft“ von der Planung einer der genannten Straftaten erfahren haben muss. Relevant ist zudem der § 139 Abs. 4 StGB. Dieser besagt, dass straffrei bleibt, wer die Tat anders als durch eine Anzeige abwendet. Sozialarbeiter/innen können als Mittel die Sprache wählen, um eine/n Klient/in davon zu überzeugen, eine bestimmte Straftat nicht zu begehen (Fritsch 2011, S. 395).

Anders sieht dies bei der Polizei aus, die dem Legalitätsprinzip unterliegt (s. Ausführungen weiter unten). Sie muss ermitteln, sobald sie von einer Straftat und deren Planung erfährt. Beachtet werden muss jedoch noch die Schweigepflicht von Sozialarbeiter/innen. Eine detaillierte Auskunft durch einen Sozialarbeiter an die Polizei über die persönlichen Verhältnisse einer Klientin, und hierzu zählen auch das Begehen einer Straftat oder das Opferwerden, stellt eine Verletzung von Privatgeheimnissen dar (Fritsch 2011, S. 395).

Die rechtlichen Grundlagen der Polizei, die ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse regeln, sind auf Bundesebene im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung und auf Länderebene in den Landespolizeigesetzen zu finden. Innerhalb der ersten Paragraphen in den Polizeigesetzen fast aller Länder werden die Aufgaben der Polizei bestimmt. Als Hauptaufgabe werden die Abwehr von Gefahren und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgeführt.

Im Zusammenhang mit der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei ist das Subsidiaritätsprinzip wichtig. Es regelt, dass eine (staatliche) Aufgabe – soweit wie möglich – von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden soll. In Bezug auf die Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe bedeutet dies, dass immer erst die untergeordnete Stelle in die Lage versetzt werden soll, Aufgaben autonom zu lösen. Erst wenn andere Behörden nicht rechtzeitig eingreifen, fällt die Eilzuständigkeit an die Polizei. Diese gilt, bis die eigentlich zuständige Behörde die Aufgabe erfüllen kann.

Zudem gibt es eine Notzuständigkeit der Polizei, die dann eintritt, wenn die Mittel der anderen Behörden zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Deutlich wird dies am § 8a SGB VIII. Dieser regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Verantwortlichkeit liegt in Kinderschutzfällen bei dem Jugendamt, welches entsprechende Schritte einleiten muss, sobald es von einer Gefährdung erfährt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Übermittlerin eines Kinderschutzes ist in vielen Fällen die Polizei, da sie Gefahren für Minderjährige abzuwehren und im Einzelfall zu prüfen hat, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes erforderlich scheint.

Des Weiteren sollte in diesem Zusammenhang das Legalitätsprinzip erwähnt werden, welches die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) dazu verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn ein Anfangsverdacht einer begangenen Straftat vorliegt bzw. sie konkrete Kenntnis von einer Straftat hat. Auch die Polizei unterliegt dem Legalitätsprinzip. Dieses ist in § 163 Abs. 1 StPO geregelt und besagt: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“ Demnach muss die Polizei auch dann eine Anzeige schreiben, wenn sie mit großer Sicherheit davon ausgeht, dass das Verfahren später eingestellt wird. „Dieser Grundsatz hat demokratische, rechtstaatliche Wurzeln und trägt dem

Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung, nämlich: 'Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich' (Fritsch 2011, S. 396).

Die Datenübermittlung durch die Polizei und andere Ordnungsbehörden ist in den Polizeiländergesetzen geregelt. In Berlin findet man die entsprechenden Regelungen in den §§ 44 und 45 des Allgemeinen Gesetzes der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG Bln.).

Genauso wie in der Jugendhilfe gilt für die Polizei und andere Ordnungsbehörden, dass Daten zuerst beim Betroffenen selbst zu erheben sind. Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten ist, dass die Weitergabe zur Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Wie bei der Jugendhilfe ist „erforderlich“ nicht gleichzusetzen mit „nützlich“. Die Datenübermittlung ist dann zulässig, wenn sie notwendig ist, um die eigene Aufgabe zu erfüllen. Die Polizei darf nach § 44 Abs. 2 ASOG Bln. personenbezogene Daten an Behörden oder andere öffentlichen Stellen übermitteln, „soweit das 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger, 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.“

Zudem soll die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe möglichst früh ins Strafverfahren einbezogen werden, weswegen der § 38 Abs. 3 JGG die Polizei dazu befugt, Informationen an sie weiterzuleiten. Auch in der Polizeilichen Dienstvorschrift PDV 382, welche die Bearbeitung von Jugendsachen regelt, wird auf die Kooperation zwischen den Jugendsachbearbeiter/innen und anderen Institutionen, sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich, hingewiesen. In der PDV 382 ist festgeschrieben, in welchen Fällen die Polizei das Jugendamt und sonst zuständige Behörden zu informieren bzw. einzubinden hat. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich ein/e Minderjährige/r in Gefahr befindet oder „schon während der Ermittlungen erkennbar wird, daß [sic] Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen“ (Fritsch 1997, S. 10). Spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft ist das Jugendamt durch die Polizei zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger vorliegt. Sofern das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen hat, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig (PDV 382, S. 10).

Neben dem § 44 ASOG Bln., welcher wie beschrieben die Datenweitergabe innerhalb des öffentlichen Bereichs regelt, ist noch der § 45 ASOG zu erwähnen. Dieser regelt die Datenweitergabe durch die Polizei an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Wichtig am § 45 ASOG ist, dass die Polizei den Empfänger aktiv darauf hinzuweisen hat, „[...] dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden“ (§ 45 Abs. 3).

Folgende Formen institutioneller Zusammenarbeit können im Rahmen der Kooperation von Polizei und Jugendhilfe genannt werden:

1. Kooperation nach gesetzlicher Grundlage (z.B. § 8a SGB VIII): Hier ist zu beachten, dass der Gesetzgeber die Jugendhilfe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zwar dazu verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären und sie sich zu diesem Zweck durch das Hinzuziehen anderer Fachkräfte (z.B. der Polizei) entsprechende Informationen verschaffen muss und gegebenenfalls Daten ausgetauscht werden müssen. Eine Offenbarungsbefugnis ist der § 8a SGB VIII jedoch nicht. Das bedeutet, dass der oder die Jugendliche bei einer geplanten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei

darauf hinzuweisen ist und zusätzlich darüber umfassend aufgeklärt werden muss, was die Zusammenarbeit bedeutet. Die Zusammenarbeit der beiden Stellen darf von dem/der Minderjährigen jederzeit widerrufen werden. Auch muss dem/der Betroffenen aufgelistet werden, zu welchem Zweck welche Informationen weitergegeben werden sollen. „Eine 'Blanko-Einverständniserklärung' zum Datenschutz reicht nicht zur rechtlichen Absicherung“ (Fritsch 2011, S. 398).

2. Kooperation mit Einverständnis des/der Betroffenen bzw. seiner/ihrer Erziehungsberechtigten z.B. bei interdisziplinären Fallkonferenzen.
3. Kooperation auf Grundlage politischer Beschlüsse.
4. Kooperation auf Basis von Kooperationsverträgen z.B. in gemeinsamen Präventionsprojekten.

Voraussetzungen für die Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe sind unter anderem das Wissen über die wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Arbeit der jeweils anderen Berufsgruppe sowie die Akzeptanz der zum Teil unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen der jeweils anderen Berufsgruppe (Vertrauen). Auch sollte geklärt werden, ob ein gemeinsames Ziel vorliegt und welche Beiträge und Mittel von wem gegeben werden können. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass der/die Betroffene erkennt, mit wem er/sie gerade spricht und was die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Stelle für Konsequenzen haben könnte (Legalitätsprinzip der Polizei, berufliche Rollenklarheit und Transparenz gegenüber des/der Betroffenen) (Fritsch 2011, S. 398 f.).

Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation von Jugendhilfe und Justiz

Die Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Justiz wird beispielhaft an der Verhängung und Umsetzung ambulanter Maßnahmen verdeutlicht.

Für den Bereich der Justiz spielen im Zusammenhang mit der Kooperation von Jugendhilfe und Justiz die Staatsanwaltschaft sowie die Jugendgerichte eine Rolle. Wie die Polizei gilt auch für die Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip; zusätzlich ist sie dazu verpflichtet, Anklage zu erheben. Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Staatsanwaltschaft (und die Gerichte) von Amts wegen dazu, Informationen zu sammeln und die Wahrheit zu ermitteln. Das bedeutet, dass nicht nur be-, sondern auch entlastende Beweise gesammelt werden müssen.

Auch die Staatsanwaltschaft darf Zeug/innen vernehmen. Handelt es sich bei den Zeug/innen um Kinder oder Jugendliche, dann ist in den Richtlinien für das Strafverfahren geregelt, dass sich die Staatsanwaltschaft um die Anwesenheit einer Vertrauensperson bemühen soll. Da nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich bei der Vertrauensperson um einen Elternteil handeln muss, können auch Sozialarbeiter/innen hinzugezogen werden. Hier zeigt sich eine Schnittstelle in der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe, die nicht nur positive Effekte hat. „Da Sozialarbeiter/innen mit wenigen Ausnahmen nicht dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, könnte ihre Anwesenheit als Vertrauensperson bei einer Vernehmung dazu führen, dass sie dort Sachverhalte erfahren und in strittigen Situationen als Zeugen/-innen vor Gericht zur Aussage gezwungen werden könnten. Damit würde das Vertrauensverhältnis zur Klientel nachhaltig beeinträchtigt werden“ (Fritsch 2012, S. 80).

Das Jugendgerichtsgesetz sieht für die Verhandlung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende spezialisierte Jugendgerichte vor, wodurch dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht Rechnung getragen werden soll. Hierzu zählen Strafrichter/innen als Jugendrichter/innen, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer (§ 33 JGG; ausführlicher

hierzu Fritsch 2012, S. 80 f.). In § 37 JGG wird die Auswahl der speziellen Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwält/innen geregelt. Dort heißt es, „die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.“ Diese Anforderung gilt zudem für die Schöff/innen. Für die genannten Mitwirkenden im Strafverfahren werden die erwünschten Fachkenntnisse jedoch nicht weiter bestimmt (Fritsch 2012, S. 81).

Die pädagogische Sicht auf eine/n Jugendliche/n bzw. Heranwachsende/n im Strafverfahren soll die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe einbringen. Sie prüft als Teil des Jugendamtes, ob Leistungen der Jugendhilfe erforderlich sind, und unterstützt die betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden und deren Familien während des Strafverfahrens. Wenn aus ihrer Sicht Hilfen notwendig erscheinen, kann sie diese einleiten oder selbst durchführen.

Während der Prüfung erhebt die Jugendhilfe im Strafverfahren notwendige Daten zur Entwicklung der Person, zur Persönlichkeit, zur Familie, zum Umfeld etc. Sofern dieses Wissen für das Strafverfahren relevant ist, muss die Jugendhilfe im Strafverfahren die beteiligten Behörden darüber informieren. Dies geschieht spätestens in der Hauptverhandlung. Neben den erzieherischen, fürsorglichen und sozialen Aspekten, die von der Jugendhilfe im Strafverfahren während des Verfahrens hervorgebracht werden sollen, wacht sie über verhängte Weisungen und Auflagen, schlägt dem Gericht aber auch selber Maßnahmen vor und kann somit die richterliche Entscheidung maßgeblich beeinflussen (Fritsch 2012, S. 82 ff.).

Was sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Jugendhilfe gemein haben, ist der Schwerpunkt auf Erziehung. Für die Jugendhilfe ist der Begriff Erziehung weitestgehend definiert. Sie soll „[...] dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (Fritsch 2012, S. 84). Im Gegensatz dazu spricht das Jugendgerichtsgesetz zwar häufig über Erziehung, so soll das Jugendstrafverfahren vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet werden und Weisungen sollen die „Erziehung fördern und sichern“ (§ 10 Abs. 1 JGG), „Dabei wird aber auf die Begrifflichkeit nicht weiter eingegangen, geradeso als wäre das Verständnis darüber allgemein und stimmig. Das Gesetz selbst setzt sich weder mit dem Begriff der Erziehung, noch mit den Mitteln zur Erreichung der Erziehungsziele auseinander“ (Fritsch 2012, S. 84).

Was Erziehung und vor allem erfolgreiche Erziehung ist, hängt demnach von dem jeweiligen Blickwinkel ab. Für eine Richterin oder einen Staatsanwalt ist die Legalbewährung des/der Jugendlichen entscheidend, für eine/n Mitarbeiter/in der Jugendhilfe im Strafverfahren, dass die Person eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig handelt. Diese beiden Ziele schließen sich nicht aus, aber die reine Legalbewährung ist nur ein kleiner Teil der Persönlichkeit.

Eine erneute Straffälligkeit nach einer durchgeführten Maßnahme kann für den/die Jurist/in bedeuten, dass das Ziel verfehlt wurde. „Vielleicht haben sich aber im Zuge der Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe andere Problemlagen wie Familiensituation, Überschuldung oder Wohnungslosigkeit geklärt oder der junge Mensch ist in geringerem Maße als vorher delinquent geworden. Dann würden Pädagogen/-innen eher von Erfolg als von Misserfolg sprechen“ (Fritsch 2012, S. 86).

Weitere Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz können durch unterschiedliche Verständnisse von Vorgehensweisen und Begrifflichkeiten entstehen. „KV“ beispielsweise steht innerhalb der polizeilichen Bearbeitung und in der Juristerei für

„Körperverletzung“, die Jugendhilfe nutzt die Abkürzung für „Kindesvater“. Dieser Unterschied kann zu Kommunikationsproblemen führen (Fritsch 2012, S. 86).

Eine weitere Herausforderung für die Kooperation von Jugendhilfe und Justiz liegt in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Erwartungen an das jeweilige Berufsfeld. „Von Jugendgerichten wird in der öffentlichen Meinung erwartet, Straftaten zu ahnden, Täter/innen zu bestrafen, Vergeltung und/oder zumindest Schuldausgleich auszuüben. Der Unterschied des Jugendstrafrechts als Täterstrafrecht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht als Tatstrafrecht wird vielfach nicht deutlich genug (gemacht)“ (Fritsch 2012, S. 87). In den Medien werden Maßnahmen der Jugendhilfe im Gegensatz dazu häufig als zu wenig und, wenn etwas passiert, dann meist als zu lasch wahrgenommen (Vorwurf der sog. „Kuschelpädagogik“ oder „Sozialromantik“). „Es geht also auch um gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, um Erwartungen zu relativieren und damit letztendlich auch Rechtfertigungen unnötig zu machen“ (Fritsch 2012, S. 87).

Dass Vertrauen in die jeweils andere Berufsgruppe für eine gelingende Kooperation elementar ist, wurde hier mehrmals betont. Dazu gehört aber auch das Vertrauen in den eigenen Berufsstand. Die gesetzliche Formulierung, die in § 38 Abs. 2 S. 2 JGG zu lesen ist, weist auf eine unselbständige und untergeordnete Stellung der Jugendhilfe im Strafverfahren hin. So ist im Gesetzestext zu lesen, „[Die Vertreter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe] unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind [...]“. Das Verb „unterstützen“ kann als Beispiel für eine hierarchiebetonte Zusammenarbeit gesehen werden (Feuerhelm 2001, S. 17). Auch in der öffentlichen Wahrnehmung ist das Ansehen einer Richterin meist höher als das eines Sozialarbeiters (Fritsch 2012, S. 96). Und doch ist sie im Jugendstrafverfahren „[...] die einzige Profession, die über eine umfassende pädagogische Ausbildung verfügt und den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts dadurch tragen kann“ (Fritsch 2012, S. 88). Deswegen plädiert Fritsch für ein selbstbewusstes Auftreten der Jugendhilfe im Strafverfahren (bzw. der Jugendhilfe im Allgemeinen) und die „Inanspruchnahme pädagogischer Fachkompetenz durch andere Berufsgruppen“ (Fritsch 2012, S. 88).

Schlussbetrachtung

Es hat sich gezeigt, dass für alle Bereiche der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, Polizei und Justiz eine transparente Arbeitsweise wichtig ist. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die eigentliche Arbeit nicht aus den Augen verloren geht. Die Professionen sollten sich des Weiteren darauf verlassen können, dass Regeln (wie z.B. die jeweiligen Datenschutzbestimmungen und gesetzlichen Arbeitsgrundlagen) und Rollen klar eingehalten werden. Hierbei spielt Vertrauen in das eigene aber vor allem in das professionelle Handeln des anderen Berufsbereiches eine wesentliche Rolle. Um Wissen über die Aufgaben, Strukturen und Rollen des jeweils anderen Berufsbereiches zu erhalten, sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen (einzeln und berufsübergreifend) sowie Kenntnisse über aktuelle Wissenschaft und Forschungen dringend erforderlich.

Literatur

AGJ (1998): Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ, Bonn. <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/1998/Zusammenarbeit%20Schule%20Jugendhilfe%201998.pdf>

Clearingstelle – Jugendhilfe/Polizei: Infoblatt Nr. 15 – Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher bei der Polizei, Dezember 2000. http://www.stiftung-spi.de/service/publikationen/infoblatt-nr-15-speicherung-und-uebermittlung-von-daten/#publication_list

Clearingstelle – Jugendhilfe/Polizei: Infoblatt Nr. 16 – Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher im Jugendamt, Mai 2001. http://www.stiftung-spi.de/service/publikationen/infoblatt-nr-16-speicherung-und-uebermittlung-von-daten-ii/#publication_list

Fend, Helmut (1980): Theorie der Schule. München, Wien, Baltimore: Urban und Schwarzenberg

Feuerhelm, Wolfgang (2001): Geschichte, Probleme und Chancen der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz im Umgang mit Jugendkriminalität. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention, Sondernummer 4: Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz. Fachtagung am 23. und 24. November 2000, Berlin, S. 15-21

Fritsch, Konstanze (2011): Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. In: Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe – ZJJ 4/2011, S. 393-399

Fritsch, Konstanze (2012): Sei freundlich zu deinen Nachbarn, aber rei den Zaun nicht ein! Unterschiedliche Institutionen als Kooperationspartner der Ambulanten Manahmen. In: Regine Drewniak/Nadine Bals/BAG Ambulante Manahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Manahmen. Hannover, S. 77-99

Krüger, Rolf (2009): Probleme des Datentransfers zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Angelika Henschel/Rolf Krüger/Christof Schmitt/Waldemar Stange (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2. Aufl., S. 648-652

Krüger, Rolf/Stange, Waldemar (2009): Kooperation von Schule und Jugendhilfe: die Gesamtstruktur. In: Angelika Henschel/Rolf Krüger/Christof Schmitt/Waldemar Stange (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2. Aufl., S. 13-22

Schäfer, Klaus (2013): § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. In: Johannes Münder/Thomas Meysen/Thomas Trenczeck (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos-Verlag, 7. Aufl., S. 769-775

Schreck, Gerald Graf von Reischach (2006): Jugendhilfe und Schule. Konzepte und Grundpositionen – historische und internationale Aspekte der Bezüge von Jugendhilfe und Schule. Unv. Diss.. Heidelberg: Ruprecht-Karls-Universität. <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/7022>

Tammen, Britta (2013): Vorbemerkungen zu den §§ 79 bis 81. In: Johannes Münder/Thomas Meysen/Thomas Trenczeck (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos-Verlag, 7. Aufl., S. 752

Wabnitz, Joachim (2011): § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. In: Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. PK-SGB VIII § 81. Baden-Baden: Nomos, 4. Aufl., S. 911-915

Die Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

Die Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder und Jugenddelinquenz hat den Auftrag, den Dialog zwischen den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe und der Bereiche Schule, Polizei und Justiz in Berlin anzuregen und auszubauen sowie die Akzeptanz für das jeweils andere Berufsfeld zu stärken. Sie soll die Angehörigen dieser Berufsgruppen dabei unterstützen, sich noch besser zu vernetzen. Die Arbeit der Clearingstelle leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des § 81 SGB VIII.

Handlungsleitendes Ziel ist hierbei die kontinuierliche Verbesserung der Beziehungen zwischen der Jugendhilfe und den Kooperationspartner/innen der angrenzenden Berufsbereiche sowie Institutionalisierung tragfähiger Kommunikationsstrukturen. Damit soll auf die Entwicklung von Jugendgewalt und -delinquenz in Berlin mittelbar präventiv Einfluss genommen werden.

Die Clearingstelle arbeitet an den Schnittstellen mit allen Berliner Akteuren, die sich beruflich mit Kinder- und Jugenddelinquenz, mit deren Prävention und mit Themen beschäftigen, die damit in Verbindung stehen (wie z.B. Kindeswohlgefährdung oder Schuldistanz). Sie nimmt zwischen den Akteuren eine Position ein, die ihr eine Vermittlung, Koordinierung, Moderation und Mediation im Kontakt mit den verschiedenen Arbeitsbereichen erlaubt.

Bei Fragen zu den Angeboten der Clearingstelle nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf oder besuchen Sie unsere Homepage.

Kontakt

Stiftung SPI
Geschäftsbereich Soziale Räume und Projekte – Lebenslagen
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Samariterstr. 19/20
10247 Berlin
Tel.: 030/4490154
Fax: 030/4490167
Mobil: 0173/2051126
Website: <http://www.stiftung-spi.de/projekte/clearingstelle/>

Hinweis

Veröffentlicht am 12.08.2016 unter <http://www.SGBVIII.de/S183.pdf>